

Verkündet am 12. März 1959
Pfauz, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Arztes Dr.med. Hans P [REDACTED], B [REDACTED] R [REDACTED],
L [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die " Z [REDACTED] " Versicherungsgesellschaft, Zweignieder-
lassung in F [REDACTED] / L [REDACTED], Fr [REDACTED] - M [REDACTED] - Str. [REDACTED] - [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 12. März 1959 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Haidinger, Dr. Kuhn, Dr. Nörr und Liesecke

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
München vom 18. Juni 1957 aufgehoben und die
Sache zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revisions-
instanz, an das Berufungsgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hatte am 20. Oktober 1954 mit einem von ihm an diesem Tage gefahrenen Pkw einen Unfall, bei dem die in dem Pkw mitfahrende Ehefrau Mü. verletzt wurde. Der Pkw war auf den Namen des mit den Eheleuten Mü. befreundeten Zeugen Mi. zugelassen. Dieser hatte auch bei der Beklagten für den Pkw eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Der Kläger wird für die Unfallfolgen von den Eheleuten Mü. und der Deutschen Krankenversicherungs AG, bei der die Ehefrau Mü. krankenversichert war, haftpflichtig gemacht. Der Ehemann Mü. hat inzwischen gegen den Kläger in dem noch nicht abgeschlossenen Parallelprozeß 2 O 317/56 des Landgerichts Traunstein auf Zahlung von Schadenersatz in Höhe eines Teilbetrages von 2.000 DM geklagt. Schon vorher hatte der Kläger in dem vorliegenden Rechtsstreit gegen die Beklagte Deckungsklage erhoben mit dem Antrag:

"Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den Ersetzensprüchen freizustellen, die die Ehefrau Mü. und die Deutsche Krankenversicherungs AG gegen ihn aus Anlaß des Kraftwagenunfalls vom 20. Oktober 1954 erhoben haben, ihn auch von allen weiteren Haftpflichtansprüchen aus dem genannten Unfall freizustellen und ihm die durch die Verteidigung gegen solche Ansprüche entstehenden Kosten zu ersetzen."

Er macht geltend, daß der Ehemann Mü. Eigentümer und Halter des Pkw gewesen sei und ihm die Unfallfahrt gestattet habe. Er sei deshalb berechtigter Fahrer gewesen, so daß er als Mitversicherter nach § 10 AKB Anspruch auf Versicherungsschutz habe. Die verletzte Ehefrau Mü. sei weder Halterin noch Mithalterin des Pkw gewesen, noch habe sie zur Zeit des

- 3 -

Unfalls von ihrem Ehemann Unterhalt erhalten, weil sie sich diesen durch Mitarbeit in der Buchhandlung des Ehemanns selbst verdient habe. Die Beklagte verweigert den Versicherungsschutz mit der Begründung, daß die verletzte Ehefrau MÜ. jedenfalls neben ihrem Ehemann Mithalterin des Pkw gewesen sei und zudem von ihrem mitversicherten Ehemann Unterhalt erhalten habe, so daß ihre Haftpflichtansprüche gemäß § 11 Ziff. 3 und 4 AKB nicht unter den Versicherungsschutz fielen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Klagabweisung durch Teilurteil insoweit bestätigt, als sie betrifft:

- 1.) den Anspruch des Klägers auf Freistellung von den Haftpflichtansprüchen, die der Ehemann MÜ. "gegen ihn aus dem Unfall vom 20.10.1954 erhebt",
- 2.) den Anspruch auf Ersatz der Kosten der Verteidigung gegen diesen Anspruch.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, erstrahlt der Kläger die Aufhebung dieses Teilurteils und die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsurteil bedarf hinsichtlich seiner Reichweite der Auslegung. Die Urteilsformel selbst erweckt den Eindruck, als habe damit die Klage auf Versicherungsschutz für alle Haftpflichtansprüche abgewiesen werden sollen, die der Ehemann MÜ. gegen den Kläger auf Grund des Unfalls vom 20. Oktober 1954 "erhebt", ohne Rücksicht darauf, ob MÜ. diese Ansprüche aus eigenem oder aus abgeleiteten Recht geltend macht. Dies würde bedeuten, daß von der Klagabweisung auch der Versicherungsschutz für die Haftpflicht-



ansprüche erfaßt wird, die der Ehemann Mü. aus abgetretenem Recht seiner Ehefrau gegen den jetzigen Kläger in dem Parallelprozeß 2 O 317/56 des Landesgerichts Traunstein miteingeklagte hat (vgl. Bl. 55 dieser Akten). Die Ausführungen des Berufungsgerichts unter Ziff. 3 seiner Entscheidungsgründe des Berufungsurteils ergeben jedoch klar, daß das Berufungsgericht nur die Deckungsklage für die Haftpflichtansprüche abweisen wollte, die auf Grund des Unfalls vom 20. Oktober 1954 dem Ehemann Mü. selbst aus eigenem Recht entstanden sind. Deshalb kommt dem Berufungsurteil nur diese eingeschränkte Bedeutung zu.

2.) Die Revision wendet ein, daß der Kläger mit seiner Klage eine Freistellung von diesen Ansprüchen gar nicht begehrt habe, so daß insoweit gemäß § 306 ZPO auch kein Raum für eine Klagabweisung gewesen sei.

Das Berufungsgericht gründet seine Auffassung, daß der Kläger mit der Klage Versicherungsschutz auch für die von dem Ehemann Mü. aus eigenem Recht geltend gemachten Schadenersatzansprüche verlange, auf den Wortlaut des Klageantrages selbst. Der Umstand, daß in dem durch die Worte "ihn auch" eingeleiteten 2. Teil dieses Antrages im Gegensatz zu seinem 1. Teil nicht mehr bestimmte Haftpflichtgläubiger aufgeführt sind, deutet allerdings darauf hin, daß der Kläger nicht nur von den Haftpflichtansprüchen der Ehefrau Mü. und der Krankenkasse, sondern auch von allen anderen auf Grund des Unfalls gegen ihn erhobenen Schadenersatzansprüchen freigestellt werden wollte, also auch von den Haftpflichtansprüchen, die dann der Ehemann Mü. aus dem Parallelprozeß gegen ihn geltend gemacht hat. Immerhin ist diese Auslegung nicht ganz zweifelsfrei. Der Antrag könnte auch so verstanden werden, daß nicht nur die von der Ehefrau Mü. und der Krankenkasse bisher er-

hoben, sondern auch die von ihnen noch zu erwartenden weiteren Schadenersatzansprüche gemeint seien. Diese Zweifel werden verstärkt durch den bei der Auslegung des Klageantrages mit zu berücksichtigenden übrigen Inhalt der Klageschrift (vgl. BGH VersR 1959, 22), in dem nur von den Haftpflichtansprüchen der Ehefrau Mü. und der Krankenkasse, nicht aber von solchen des Ehemannes Mü. die Rede ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß gerade auch von dem vom Kläger selbst von Anfang an eingenommenen Rechtsstandpunkt aus, der Ehemann Mü. sei alleiniger Halter des Pkw gewesen, ein Deckungsanspruch für die eigenen Haftpflichtansprüche des Ehemannes Mü. selbst nach § 12 Ziff. 3 AKB zweifelsfrei gar nicht in Frage kommen konnte. Demgemäß bezogen sich auch die Ausführungen beider Parteien sowohl in der in den Prozeß eingeführten Vorkorrespondenz als auch in dem vorliegenden Rechtsstreit selbst immer nur auf die Freistellung des Klägers von den Haftpflichtansprüchen der Ehefrau Mü. und der Krankenkasse. Auch die Beweisaufnahme des Landgerichts beschränkte sich auf diese Ansprüche. Sie allein sind auch in dem Urteil des Landgerichts behandelt. Schließlich ergibt auch der Beschluß des Landgerichts über die Streitwertfestsetzung, daß das Landgericht als Gegenstand des eingeklagten Deckungsanspruchs nur die Haftpflichtansprüche der Ehefrau Mü. und der Krankenkasse ansah. Unter diesen Umständen hätte das Berufungsgericht, wie die Revision mit Recht rügt, durch Ausübung des richterlichen Fragerechts gemäß § 139 ZPO klären müssen, für welche Haftpflichtansprüche der Kläger mit seiner Klage Versicherungsschutz haben wollte. Deshalb war das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache gemäß § 565 Abs. 1 ZPO an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Da die Entscheidung über die Kosten der Revisions-
instanz von der Endentscheidung abhängt, war auch sie
dem Berufungsgericht zu übertragen.

Dr. Nastelski Dr. Haidinger Dr. Kuhn Dr. Nörr Liesecke